102805/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 12/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2026
(OR. en)

17415/13
COR 3 (de)

ENT 336
MI 1133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8147 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen *(Amtsblatt der Europäischen Union L 25 vom 28. Januar 2014)*

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8147 final.

Anl.: C(2026) 8147 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2026
C(2026) 8147 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 25 vom 28. Januar 2014)

www.parlament.gv.at

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 25 vom 28. Januar 2014)

Seite 86, Anhang XIV „Anforderungen hinsichtlich der Anbringungsstelle für das Kennzeichen“, Nummer 1.5.1.4.1:

Anstatt: „1.5.1.4.1. Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn muss mindestens 0,20 m bzw. weniger als der Radius der Hinterräder über dem Boden betragen, falls dieser weniger als 0,20 m beträgt.“

muss es heißen: „1.5.1.4.1. Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf nicht weniger als 0,20 m über dem Boden bzw. nicht weniger als der Radius der Hinterräder über dem Boden betragen, falls dieser weniger als 0,20 m beträgt.“

www.parlament.gv.at